

Jens Beckert

Unverdientes Vermögen

Soziologie des Erbrechts

campus

Unverdientes Vermögen

»Theorie und Gesellschaft«
Herausgegeben von
Axel Honneth, Hans Joas, Claus Offe und Peter Wagner
Band 54

Jens Beckert ist Professor für Gesellschaftstheorie an der
Georg-August-Universität Göttingen.

Jens Beckert

Unverdientes Vermögen

Soziologie des Erbrechts

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-37592-2 Print

ISBN 978-3-593-45775-8 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2004 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet:

www.campus.de

Für
Farzaneh

Inhalt

Vorwort.....	9
1. Einleitung.....	11
1.1 Erbrecht und der Wandel sozialer Solidarität.....	11
1.2 Gesellschaftliche Dimensionen des Erbrechts.....	25
2. Das Recht zu vererben. Testierfreiheit und die Individualität des Eigentums	35
2.1 Frankreich: Gleichheit versus Freiheit der privaten Eigentumsverfügung	37
2.2 Deutschland: Testierfreiheit versus Familie und soziale Gerechtigkeit.....	66
2.3 Vereinigte Staaten: Chancengleichheit versus individuelle Verfügungsfreiheit	86
2.4 Schluss	99
3. Gleichheit und Inklusion: Die Erbrechte in der Familie	103
3.1 Das Gleichheitsprinzip im gesetzlichen Erbrecht.....	107
3.2 Die Ehepartner im Intestaterbrecht.....	111
3.3 Die erbrechtliche Integration nichtehelicher Kinder	122
3.4 Schluss	133
4. Politische Struktur und Erbrecht: Die Auflösung der Fideikomnisse.....	139
4.1 Die zweifache Abschaffung der Substitutionen in Frankreich.....	146
4.2 Die verschleppte Aufhebung der Eigentumsbindung in Deutschland.....	159
4.3 Die Abschaffung der Entails in der amerikanischen Revolution.....	186
4.4 Schluss	194

5. Soziale Gerechtigkeit durch Umverteilung?	
Die Besteuerung von Erbschaften	199
5.1 Chancengleichheit versus Privateigentum: Die Nachlassbesteuerung in den USA	203
5.1.1 Erbschaftssteuer und Sozialreform in der Progressive Era.....	207
5.1.2 Die Abschaffung der Nachlasssteuer?	228
5.2 Familiensinn versus soziale Gerechtigkeit: Die Erbschaftssteuer in Deutschland	245
5.3 Zerstörung des Volksvermögens? Die progressive Erbschaftssteuer in Frankreich.....	282
5.4 Schluss	312
6. Konklusion: Diskurse und Institutionen	317
Appendix zur inhaltsanalytischen Auswertung der Parlamentsdebatten	339
Anmerkungen	343
Literatur.....	389
Personenregister.....	411
Sachregister.....	415

Vorwort

Die Aufbaugeneration der Bundesrepublik vererbt gegenwärtig ihren Vermögensbesitz. Zum ersten Mal im 20. Jahrhundert kann eine Generation unter Bedingungen dauerhafter wirtschaftlicher Prosperität und unbeeinflusst von Krieg und Inflation Vermögen bilden und dieses an die nächste Generation übertragen. Dieser Prozess ist von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung. Als eine Form sozialer Beziehung sind Erbschaften auch ein Thema für die Soziologie. Das Interesse des Fachs an der Vermögensvererbung ist gegenwärtig allerdings nur gering. Eine Soziologie der Erbschaft besteht in Deutschland allenfalls in Ansätzen.¹ Dieses Buch leistet einen Beitrag, dies zu ändern. Dafür befasste ich mich aus einer historischen und vergleichenden Perspektive mit *einem* bedeutenden Ausschnitt des Themas: Der Frage, wie sich erbrechtliche Regeln in Deutschland, Frankreich und den USA während der letzten 200 Jahre entwickelten, wie wir diese Entwicklung erklären, und was wir daraus über die Evolution normativer Strukturen moderner Gesellschaften, und insbesondere über das Verhältnis von Individuum, Familie und Gesellschaft lernen können.

Die Idee, eine Arbeit zur Soziologie der Erbschaft zu schreiben, hatte ich schon vor einigen Jahren. Dank zweier Stipendien konnte ich diesen Plan umsetzen. Von 1999 bis 2001 war ich Habilitationsstipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft am John-F.-Kennedy-Institut der Freien Universität Berlin. Während des akademischen Jahres 2001/2002 erhielt ich das John F. Kennedy Memorial Fellowship des Minda de Gunzburg Center for European Studies an der Harvard University. Sowohl in Berlin als auch in Cambridge fand ich ausgezeichnete Arbeitsbedingungen vor. Mein Dank gilt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Freien Universität Berlin und der Harvard University, die mit ihrer Unterstützung die materiellen Voraussetzungen für die Arbeit geschaffen haben. Bei der FU und der DFG bedanke ich mich außerdem für Sachbeihilfen, ohne die ich dieses Vorhaben nicht hätte durchführen können. Dem German American Center for Visiting Scholars in Washington danke ich für ein Kurzstipendium im Januar und Februar 2000.

Für die Bearbeitung des Projekts konnte ich auf Hilfskräfte zurückgreifen, die bei der Materialbeschaffung und der Erstellung des Datensatzes für die inhaltsanalytische Auswertung von Parlamentsdebatten mitarbeiteten. Mein Dank gilt hier insbesondere Dunya Bouchi und Sibylle Kalupner, aber auch Hauke

Rolf, Matthias Schloßberger, Ursula Weppeler-Brahm und Jens Wurtzbacher. Barbara Temps und Sabine Hillebrecht danke ich für Ihre große Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts. Tilman Heisterhagen gilt mein Dank für die Erstellung der Register. Bei den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek der FU, der Bibliothek des John-F.-Kennedy-Instituts, der Staatsbibliothek Berlin und der Library of Congress in Washington bedanke ich mich für ihre außerordentliche Hilfsbereitschaft bei der teils schwierigen Beschaffung des von mir benötigten Materials. Ute Yu und Genevieve Warland danke ich für das Korrekturlesen des Manuskripts, Regina Wenzel für ihre Unterstützung bei vielen organisatorischen Belangen.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Hans Joas für die Betreuung der Arbeit, die Anregungen, die ich von ihm erhielt, und das Vertrauen, das er mir entgegenbrachte. Hervorheben möchte ich außerdem Heiner Ganßmann, dessen genaue Lektüre des Manuskripts und präzise Vorschläge zur Verbesserung äußerst hilfreich waren. Wichtig für den Fortgang der Arbeit waren auch die vielen Gespräche mit Kollegen, aus denen ich Anregungen erhielt. Nennen möchte ich hier insbesondere Chris Allen, Andreas Daum, Paul DiMaggio, Julian Dierkes, Frank Dobbin, Oliver Gerstenberg, Peter Hall, Rainer-Maria Kiesow, Wolfgang Knöbl, Ulrich Krotz, Martin Kohli, Michèle Lamont, Kurt Lüscher, Katja Mertin, Hans-Peter Müller, Sighard Neckel, Claus Offe, Jörg Rössel, Philippe Steiner, Judith Surkis, Willibald Steinmetz, Richard Swedberg, Wolfgang Vorkamp, Harald Wenzel, Welf Werner, Viviana Zelizer und Kathrin Zippel. Kolloquien an der Freien Universität, der Humboldt Universität, der International University Bremen und dem Center for European Studies gaben mir Gelegenheit, meine Überlegungen einer kritischen Überprüfung zu stellen. Den Teilnehmern gilt mein Dank für ihre Anregungen.

Gewidmet ist die Arbeit meiner Frau, Farzaneh Alizadeh. Ihre Zuneigung und Unterstützung haben mir die nötige Kraft und das Selbstvertrauen auch in den schwierigen Phasen des Arbeitsprozesses gegeben.

Göttingen, im Mai 2004
Jens Beckert

1. Einleitung

Die Regelung des Erbrechts nach den wesentlichen persönlichen oder gesellschaftlichen Verhältnissen erscheint stets als eine Widerspiegelung der verschiedenen durch den Volkscharakter, die Culturstufe und wirtschaftliche Rücksichten bestimmten Ansichten einer Zeit.

Heinrich Ahrens 1871, S. 249

1.1 Erbrecht und der Wandel sozialer Solidarität

Wer stirbt, lässt zurück. Wer Eigentum besitzt, hinterlässt dieses. Wem aber gehört dieses Eigentum? Sämtliche Gesellschaften, die individuelle Eigentumsrechte kennen, brauchen Regeln der Zuordnung von Vermögen, wenn der Eigentümer stirbt. In modernen Gesellschaften bestimmt ein kodifiziertes Erbrecht, welche Rechte dem Erblasser zustehen, testamentarisch über sein Eigentum zu verfügen, welche Rechte Familienangehörige des Verstorbenen an seinem Eigentum haben und welche Rechte der Staat hat, sich das Eigentum des Verstorbenen, ganz oder in Teilen, anzueignen. Gesellschaften regeln diese Fragen unterschiedlich. Wie sie geregelt sein sollen, wurde im 19. und im 20. Jahrhundert zu einem bedeutenden gesellschaftspolitischen Thema mit intensiven politischen, juristischen und sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzungen. Alexis de Tocqueville (1987 [1835], Vol.1: 73) hielt das Erbrecht für so wichtig, dass er meinte, der Gesetzgeber könne seine Arbeit ruhen lassen, wenn er nur erst das Erbrecht geregelt habe. John Stuart Mill (1921 [1848], Bd.2: 599) sah das Erbrecht als wichtigsten Rechtsbereich, dessen Bedeutung nur vom Vertragsrecht und der Frage des Status der Arbeiter erreicht würde.

In dieser Arbeit untersuche ich die Entwicklung des Erbrechts in Deutschland, Frankreich und den USA seit dem späten 18. Jahrhundert. Anhand der Untersuchung der vier zentralen rechtspolitischen Kontroversen zum Erbrecht in den drei Ländern soll »verstehend erklärt« (Weber) werden, wie sich das Erbrecht entwickelte und weshalb bis heute Differenzen zwischen den Rechtssystemen bestehen. Diese vier Konfliktfelder sind der Umfang der Testierfreiheit,¹ die Rechte der Angehörigen des Erblassers, insbesondere der Ehepartner

und Kinder, im gesetzlichen Erbrecht, die Fideikommiss² sowie die Besteuerung von Erbschaften. Wieso wird dem Erblasser in Frankreich eine nur geringe Freiheit für testamentarische Verfügungen zugestanden, wohingegen die Testierfreiheit in den USA fast unbegrenzt ist? Wieso kann sich in Frankreich das Prinzip der Realteilung durchsetzen? Warum spielen im deutschen Erbrecht die Interessen der Familie eine so viel wichtigere Rolle als in den USA? Warum kommt es in allen drei Ländern zur Einführung bzw. grundlegenden Umgestaltung der Besteuerung von Erbschaften zu Beginn des 20. Jahrhunderts? Warum werden in den USA sehr viel höhere Erbschaftssteuersätze eingeführt als in Deutschland? Weshalb werden Familienfideikommiss in Deutschland erst 1919 und damit 140 Jahre später als in den USA und 70 Jahre später als in Frankreich verboten?

Erbrecht und soziale Solidarität

Diese Fragen der Erbrechtsentwicklung stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Zugleich ist ihre Analyse in eine umfassende gesellschaftstheoretische Problemstellung eingebettet, mit der ich an eine rechtssoziologische Überlegung von Émile Durkheim (1991 [1950]; 1992 [1893]) anschließe.³ Durkheim analysierte die Entwicklung von Rechtsinstitutionen als Aspekt der makrosozialen Gesellschaftsevolution, von der aus der Zusammenhang »zwischen individueller Persönlichkeit und der sozialen Solidarität« (Durkheim 1992 [1893]: 82) aufgezeigt werden kann. Durkheim hatte die Entwicklung des Verhältnisses von Individualität und normativen Strukturen der Gesellschaft als vornehmliches Thema der soziologischen Analyse des Modernisierungsprozesses betrachtet. Soziologen wie Ferdinand Tönnies, Talcott Parsons und Robert Park stimmten darin mit Durkheim überein. Auch für die sich später entwickelnde Modernisierungstheorie spielt das Thema eine wichtige Rolle und prägt aktuelle soziologische Auseinandersetzungen zum Charakter moderner Gesellschaften.

Bereits in der *Arbeitsteilung*, insbesondere jedoch in den Vorlesungen *Physik der Sitten und des Rechts* (1991 [1950]), bezog Durkheim seine Sichtweise des Rechts als Indikator für die normativen Strukturen der Gesellschaft auch auf das Eigentumsrecht. Durkheim (ebd.: 206) zufolge drückt das Eigentumsrecht ein direktes moralisches Band zwischen dem besessenen Ding und der Person des Eigentümers aus. In den Rechten des Eigentümers kommt die moralische Stellung des Individuums zum Vorschein. Die Verletzung des Eigentums wird rechtlich geahndet, weil die Gesellschaft darin eine Verletzung der Person des Eigentümers selbst erkennt. Aufgrund der Verbindung zwischen Eigentumsrechten und Person ist in den Rechten und Pflichten der Verfügung über Eigentum, so Durkheim, der moralische Status des Individuums im Verhältnis zur Familie, zu intermediären Institutionen und zum Staat eingelassen. Erkennbar

werden diese im Recht verankerten normativen Strukturen moderner Gesellschaften durch die Untersuchung der historischen Genese des Eigentumsrechts.

Durkheim streifte in der nur lückenhaft erhaltenen Vorlesungsnachschrift *Physik der Sitten und des Rechts* zwar auch das Erbrecht, seine Analysen konzentrierten sich aber auf das Vertragsrecht. Gerade anhand der Entwicklung des Erbrechts kann man jedoch die Strukturen des Verhältnisses von Individualität und deren sozialer Einbettung in die Begrenzungen der Verfügungsfreiheit des Erblassers besonders gut verfolgen. In den Erbrechtskonflikten stehen jene Fragen des Verhältnisses zwischen individueller Freiheit in der Verfügung über Eigentum, der Ansprüche der Familie und des Staates an dieses Eigentum sowie der Rolle von Askription und individueller Leistungserbringung im Mittelpunkt. In diesen Fragen kommen die normativen Strukturen der sozialen Einbindung des Individuums prägnant zum Ausdruck. Wie eng sich das Erbrecht mit dieser gesellschaftstheoretischen Fragestellung verbinden lässt, wird auch daran erkennbar, dass Erbschaft als soziales Problem überhaupt erst unter den Bedingungen der Individualisierung von Eigentumsrechten und des Überschreitens eines rein familiären Eigentumsverständnisses entsteht.

Die Entwicklung des modernen Erbrechts ist an die Auflösung des ökonomischen Verbandes der Hausgemeinschaft gebunden, in der es kein Erbrecht im heutigen Sinn gab, weil diese Einheit selbst als unsterblich betrachtet wurde (Weber 1985[1922]: 214). Im Todesfall scheidet ein Mitglied als Träger eines ideellen Anteils am Eigentum aus, ohne dass es zu einem eigentlichen Erbvorgang kommt. Erst die gesellschaftlichen Differenzierungsprozesse durch individualisierte Formen des Erwerbs, die Scheidung von Haushalt und Arbeitsstätte, die Bedeutungszunahme von Kapital im Verhältnis zum Boden als Produktionsfaktor und die Mitgiften einheiratender Frauen, so Weber, führen zu einer zunehmenden Rechenhaftigkeit innerfamiliärer Beziehungen und zur Individualisierung von Eigentumsrechten, die zur Auflösung der Hausgemeinschaft beitragen und das soziale Problem der Zuordnung von Eigentum *mortis causa* schaffen. Damit ist die Erbrechtsentwicklung aufs Engste mit gesellschaftlichen Differenzierungsprozessen verbunden. Es handelt sich dabei jedoch, wie ich zeigen will, gerade nicht um einen Prozess der Individualisierung, verstanden als zunehmende Loslösung des Individuums von der Gesellschaft, sondern im Sinne Durkheims um einen *Wandel* der sozialen Solidarität. Die Frage, *wie* in den drei untersuchten Gesellschaften individuelle Vermögensverfügungen *mortis causa* in Vorstellungen sozialer Solidarität eingebettet sind, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Erbrechtsdiskurs und Rechtsentwicklung

Obwohl ich, wie Durkheim, die Evolution eines Rechtsbereichs mit gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen in Verbindung bringe, gehe ich in dieser Arbeit doch anders als Durkheim vor: Er hatte in der *Arbeitsteilung* vorgeschlagen, die gesellschaftlichen Reaktionen auf Rechtsverstöße als Indikator für die Entwicklung von Individualität und sozialer Solidarität heranzuziehen. Die abnehmende Relevanz der »Solidarität aus Ähnlichkeit« und die zunehmende Herauskristallisierung des Individuums als moralischem Subjekt moderner Gesellschaften zeigen sich für Durkheim in der zurückgehenden Bedeutung des Strafrechts. Am Rückgang strafrechtlicher Sanktionen, durch deren Exekution sich traditionelle Gesellschaften ihres sozialen Zusammenhalts vergewissern, lasse sich die Zurückdrängung des Kollektivbewusstseins ablesen. Dieser Indikator für die moralischen Beziehungen der Gesellschaftsmitglieder ist beim Erbrecht jedoch ungeeignet, da es von vornherein um zivilrechtliche Fragen geht – das Strafrecht spielt allenfalls bei Delikten wie Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung oder Betrug eine indirekte Rolle in Erbaueinandersetzungen. Doch ergänzungsbedürftig ist der Ansatz Durkheims vornehmlich, weil die Untersuchung der Evolution von Rechtsregeln die allermeisten Informationen über die in der Gesellschaft bestehenden kollektiven Repräsentationen zur Vermögensvererbung nicht enthält.

Deshalb untersuche ich in dieser Arbeit vornehmlich die rechtspolitischen *Auseinandersetzungen* um Erbrechtsfragen. Zwar sind in der Gesetzesentwicklung selbst bereits Aspekte des Verhältnisses individueller Verfügungsrechte des Erblassers zu Verpflichtungen gegenüber seiner Familie und gegenüber der Gesellschaft erkennbar. Doch werden erst in den die Gesetzgebungsverfahren umrahmenden, teilweise aber auch unabhängig von konkreten Gesetzesvorhaben geführten rechtspolitischen Diskursen die Zielvorstellungen der Akteure deutlich, ebenso wie die Argumente, mit denen bestimmte Regelungen begründet bzw. abgelehnt werden. Die Struktur dieser Auseinandersetzungen eröffnet Einblicke in die Sichtweisen kausaler Zusammenhänge, die Wertüberzeugungen der beteiligten Akteure und die politischen Kräfteverhältnisse sowie deren Veränderungen. In den Diskursen lassen sich die vorhandenen *unterschiedlichen* Positionen erkennen und damit der prinzipiell umkämpfte Charakter der schließlich verabschiedeten gesetzlichen Regelungen. So halte ich an Durkheims Einsicht fest, dass die Entwicklung des Rechts als Indikator für makrosoziale Entwicklungsprozesse herangezogen werden kann. Zugleich nehme ich eine durch die Einbeziehung der Diskurse über die Rechtsentwicklung gegenüber dem Vorgehen von Durkheim kommunikationstheoretisch erweiterte Untersuchung vor, mit der die Bedeutung diskursiver Strukturen für die Rechtsentwicklung zugänglich wird. Unter anderem lassen sich durch die Einbeziehung dieser Ebene hinter

gleichen Rechtsentwicklungen möglicherweise unterschiedliche kollektive Repräsentationen in den drei Ländern erkennen.

Versteht man mit Durkheim die Anerkennung von Rechtsregeln als abhängig von einem moralischen Kern, durch den diese Legitimität erlangen, so wird mit der Betonung sprachlicher Verständigungsprozesse zusätzlich auf die Rolle einer wertorientierten politischen Willensbildung für die soziale Integration moderner Gesellschaften hingewiesen. Die politische Öffentlichkeit ist das »Forum«, in dem auf der Grundlage der in der politischen Kultur impliziten Ideen sozialer Gerechtigkeit und kausaler Zusammenhänge jene Legitimität von Rechtsregeln entsteht – oder auch gerade bestritten wird – die meist Voraussetzung ihrer politischen Durchsetzbarkeit ist, auf jeden Fall aber Grundlage ihrer praktischen Akzeptanz. Damit erhält die Untersuchung von rechtspolitischen Konflikten um die Institutionalisierung des Erbrechts eine doppelte Bedeutung. Zum einen sind die vorgebrachten Argumente für oder gegen Rechtsreformen ein Indikator für die Entwicklung von Vorstellungen über »soziale Solidarität«, zum anderen entsteht und reproduziert sich die moralische Verfasstheit der Gesellschaft auch gerade in den diskursiven Prozessen.

Es geht also nicht einfach nur um die Ersetzung eines Indikators durch einen anderen, sondern um eine theoretische Weiterentwicklung des Durkheimschen Ansatzes.⁴ Durkheim erklärte die Geltung von Normen aus religiösen Symbolen, die ihre Bedeutung aus kollektiven Erfahrungen bei rituellen Praktiken der Gesellschaftsmitglieder erlangen. Insbesondere Jürgen Habermas (1981, Bd. 2: 74) wandte hiergegen ein, Durkheims Erklärung der Normgeltung erkenne nicht hinreichend »den Trend zu einer Versprachlichung des Sakralen« und damit die Bedeutung sprachlich vermittelter normengeleiteter Interaktion für die Integration moderner Gesellschaften. Gesellschaftliche Solidarität schöpft sich gerade auch aus sprachlichen Verständigungsprozessen, in denen Akteure genötigt sind, ihre Geltungsansprüche für situationsangemessene Handlungen im normativen Kontext von Rollen und Institutionen zu rechtfertigen (ebd.: 90). Damit verweist Habermas auf die Erzeugung moralischer Bindungskräfte im Diskurs und wendet sich so gegen die Vorstellung einer schlichten Einprägung von Normen und Werten im Sozialisationsprozess.

Ich teile die Einschätzung der Bedeutung von Diskursen für die normative Entwicklung von Gesellschaften, doch ich beziehe sie auf eine andere Weise in meine Analysen ein als Habermas. Denn es geht mir nicht um die grundlegende verfahrensethische Auffassung der Orientierung von Verständigungsprozessen an universalisierbaren Geltungsansprüchen und den damit verknüpften Säkularisierungsvorstellungen. Die Rolle von Diskursen kann auch in einer ganz anderen Weise verstanden werden.

Hans Joas (1997: 107ff) machte in seiner Kritik an Durkheims Religionssoziologie darauf aufmerksam, dass Durkheim Prozesse der Institutionalisierung zu unmittelbar mit den Erlebnissen kollektiver Erregung verbinde. In Durkheims Institutionentheorie werde verdeckt, dass »die Individuen, die an der kollektiven Erfahrung beteiligt sind, unterschiedliche Deutungen dieser Erfahrungen entwickeln, die sie erst in einem (machtdurchsetzten) Prozeß der Diskussion und Auseinandersetzung zu einer kollektiven Deutung verarbeiten« (ebd.: 108). Erst aus der Dynamik dieses Prozesses unterschiedlicher Erfahrungsverarbeitung – also der Interpretation von Ursachen, Gründen, Konsequenzen und Möglichkeiten – entstehen, verändern und verfestigen sich Institutionen.

Vor diesem Hintergrund betrachte ich Erbrechtsdiskurse in dieser Arbeit als Prozesse der Generierung sozialer Sichtweisen und damit als Grundlagen von Institutionalisierungsprozessen des Erbrechts. Sie werden weder als Verfahrensformen zur Generierung von Handlungsnormen mit universeller Zustimmungsfähigkeit analysiert, noch als symbolische Widerspiegelungen der Vermachtung von Sozialbeziehungen. Vielmehr geht es um die Untersuchung der konfliktreichen Ausbildung von Gerechtigkeitsvorstellungen sowie Sichtweisen kausaler Beziehungen und ihrer Bedeutung für die Erklärung der Entwicklung des Erbrechts. Geltungsansprüche und soziale Macht spielen in diesem Prozess allerdings sehr wohl *auch* eine Rolle.

Begründungsordnungen des Erbrechts

Mit der Erklärung der Erbrechtsentwicklung und deren Differenzen in Frankreich, Deutschland und den USA auf der einen Seite und der Problematisierung der Entwicklung des Verhältnisses von Individualität und Gesellschaft auf der anderen Seite verfolge ich in dieser Arbeit zwei Ziele. Sie sind miteinander verknüpft durch die These, dass die Erbrechtsentwicklung selbst nicht unabhängig von den diskursiven Strukturen erklärt werden kann, die in jedem der drei untersuchten Länder zu beobachten sind. Die angestrebte Erklärung der Erbrechtsentwicklung basiert auf einer mehrdimensionalen Heuristik, die wirtschaftliche Interessen, staatliche Funktionsanforderungen, die Rolle sozialintegrativer Institutionen, insbesondere der Familie und des Rechtssystems, sowie die in den Erbrechtsdiskursen zum Ausdruck kommenden kulturell verankerten Wertüberzeugungen einbezieht. Dabei haben sämtliche der angeführten Dimensionen für jeden einzelnen der vier untersuchten Konfliktbereiche Bedeutung, wobei in jedem der Bereiche jedoch jeweils unterschiedliche Erklärungsmomente im Vordergrund stehen. Damit entsteht ein komplexes Gesamtbild der Entwicklung von Erbrechtsinstitutionen in Deutschland, Frankreich und den USA, das die Erbrechtsevolution in Abhängigkeit von wirtschaftlichen, staatlichen, sozialintegra-

tiven und kulturellen Einflüssen zeigt. Mit dieser mehrdimensionalen Erklärung der Erbrechtsentwicklung knüpfe ich auch an Max Weber an, dessen Institutionentheorie gerade die Verbindung von Ideen und Interessen zum Ausgangspunkt hatte.⁵

Mit Deutschland, Frankreich und den USA sind drei Länder in die vergleichende Untersuchung einbezogen, die sich im Sinne Max Webers dem modernen okzidental Kapitalismus zurechnen lassen. Alle drei Länder sind im Zeitraum vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert in einem grundlegenden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozess begriffen. Diese Entwicklung findet vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedingungen statt, ist jedoch in den drei Ländern prinzipiell gleichgerichtet, wodurch die Länder mit ähnlichen funktionalen Problemen konfrontiert sind. Die Auswahl von Deutschland, Frankreich und den USA begründet sich zunächst aus dieser relativen Ähnlichkeit, die erwarten lässt, dass auch das Erbrecht als sozial, politisch und wirtschaftlich relevante Institution sich in den drei Ländern gleichgerichtet entwickelt.

Zugleich unterscheiden sich die drei Länder jedoch in den Wertorientierungen, die in den Auseinandersetzungen um das Erbrecht zum Vorschein kommen. In den Diskussionen zeigen sich verschiedene »Gestalten« der moralischen und politischen Problematisierung von Erbschaften, aber auch der Zuschreibung kausaler Folgen zu spezifischen erbrechtlichen Regeln. Ich werde zeigen, dass in den drei Ländern jeweils verschiedene »leitende Problemstellungen« (Kaufmann 2001) für erbrechtliche Festlegungen bestehen, die ein »diskursives Feld« formen, das in den Begründungen der Akteure für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung vorgeschlagener institutioneller Reformen zum Ausdruck kommt. Mit dem Begriff des diskursiven Feldes soll dabei ausgedrückt werden, dass in den drei Ländern keine homogene Sichtweise auf das Erbrecht besteht, die konfligierenden Parteien ihre Ansichten in dem jeweiligen Land aber mit bestimmten dominierenden, langfristig stabilen Begründungsmustern verteidigen. Diskursfelder legen Grenzen der Diskussion fest und definieren eine Spannbreite von Problemen, die angesprochen werden können (Wuthnow 1989: 13). In diesem Sinn kommen in den diskursiven Feldern sozial verfügbare Bedeutungssysteme zum Ausdruck, auf deren Basis Akteure legitimatorische Unterstützung für bestimmte Veränderungen des Erbrechts finden können, oder aber gerade auf Ablehnung stoßen. Hier lässt sich auch von »Begründungsordnungen« (Boltanski/Thévenot 1991) sprechen, die zwischen nationalen Kontexten differieren.⁶ Diskursive Felder haben eine binäre Struktur. Die klaren Gegenüberstellungen sind Mechanismen der Vereinfachung komplexer Zusammenhänge, wodurch Handlungsorientierungen ermöglicht werden.⁷ Untersucht wird in der Arbeit, wie sich diese Begründungsordnungen zwischen Deutschland, Frankreich und den USA unter-

scheiden und wie sie neben ökonomischen und politischen Aspekten Einfluss auf die Erbrechtsentwicklung nehmen.

Ausgehend von diesem mehrdimensionalen Erklärungsansatz ist die These demnach nicht, dass die in den diskursiven Feldern zum Ausdruck kommenden Begründungsordnungen die Erbrechtsentwicklungen erklären können, sondern die viel schwächere These, dass Begründungsordnungen *neben* anderen Aspekten *ebenfalls* Einfluss auf die Entwicklung des Erbrechts haben. Die spezifischen Konfliktlinien in Rechtsdiskursen sind ein kulturelles Moment der politischen Öffentlichkeit, das zusammen mit Interessen und funktionalen Anforderungen *einen* Erklärungsfaktor für die Rechtsevolution darstellt. Der angenommene aktorsrelevante Zusammenhang besteht dabei darin, dass sich in den Diskursen Weltbilder artikulieren und formen, die als kultureller Hintergrund Situationsdeutungen speisen und einerseits die Sichtweise kausaler Zusammenhänge präformieren, andererseits zur Legitimation bzw. Delegitimation von Positionen beitragen und damit deren politische Durchsetzungschancen beeinflussen (Beckert 1997: 164f). Ein solcher Zusammenhang kann zum einen angenommen werden, weil die langfristig erfolgreiche politische Realisierung von Rechtsreformen immer auch auf Legitimation angewiesen ist; jedenfalls dann, wenn diktatorischer Zwang nicht zur Verfügung steht. Rechtsreformen, die im Hinblick auf kulturell verankerte Begründungsordnungen legitimiert werden können, haben damit einen »evolutionären Vorteil«, der sich in einem Zusammenhang zwischen der Struktur des diskursiven Feldes und der Rechtsentwicklung zeigen müsste.

Darüber hinaus entsteht der Einfluss kulturell verankerter evaluativer Schemata aus dem konstitutiven Vorverständnis der Akteure (Beckert 2003; Biernacki 1995; Dobbin 1994). Nicht nur welche Ziele als legitim betrachtet werden, sondern auch welche Strategien die rationale Mittelwahl zur Erreichung gewünschter Resultate steuern, steht im Zusammenhang mit leitenden evaluativen Standards. Die tiefer liegende Ursache hierfür besteht darin, dass Kausalbeziehungen aufgrund von Komplexität und Neuheit für Akteure mit Ungewissheit behaftet sind, die eine im Sinne der ökonomischen Theorie rationale Strategiewahl ausschließen und die Akteure auf »Ersatzrationalitäten« verweisen, die sie in ihrem sozialen Umfeld finden (Beckert 1996, 1997). Diese kritische Sichtweise auf die ökonomische Institutionentheorie betont zugleich die Bedeutung der von den Akteuren *behaupteten* Kausalbeziehungen für die Institutionenentwicklung. Die Annahme lautet, dass die Auswahl der für gültig erachteten kausalen Beziehungen unter den *möglichen* Beziehungen zwischen Erbrechtsregel und gewünschtem oder abgelehntem Resultat sich mit aus den Begründungsordnungen konstituiert. Damit soll nicht das Bestehen objektiver kausaler Zusammenhänge bestritten werden, wohl aber die Aufmerksamkeit auf die *Sichtweisen*

dieser Zusammenhänge gelenkt werden, die selbst Wirkungen im politischen Prozess entfalten. In diesem Sinn, so versuche ich in dieser Arbeit zu zeigen, spielen »Ideen« eine Rolle für die Entwicklung des Erbrechts.

Eigentumsverständnis und die Struktur von Erbrechtsdiskursen

Die Konfliktlinien der Erbrechtsdiskurse in den drei untersuchten Ländern strukturieren sich entlang der Frage, welche Eingriffe in die private Verfügung über Eigentum innerhalb des jeweiligen diskursiven Feldes Legitimation erlangen. Die Position der möglichst unumschränkten Verfügungsgewalt der Erblasser über ihr Vermögen findet in allen drei Ländern eine Opposition, die für Eingriffe in dieses Recht plädiert, und dafür auf *spezifische* Argumente zurückgreift, die zwischen den drei Ländern unterschiedlich sind, innerhalb der Länder jedoch eine große Kontinuität aufweisen. Mit dem Begriff des Eigentumsverständnisses bezeichne ich die im Erbrechtsdiskurs eines Landes vornehmlich angeführten spezifischen Grenzen der rein individuellen Verfügung über das Privateigentum. Diese Grenzsetzungen haben sich großenteils bereits im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert – teilweise sogar noch davor – gebildet und strukturieren den Diskurs in den hier untersuchten Schlüsselphasen der Erbrechtsentwicklung. Zum Teil bis heute lassen sich dieselben argumentativen Muster erkennen, die bereits während der französischen und der amerikanischen Revolution sowie bei den ungefähr zur gleichen Zeit in Deutschland geführten erbrechtspolitischen Auseinandersetzungen relevant waren. Worin diese Argumente bestehen, und wie sie sich unterscheiden, wird in der Untersuchung der Erbrechtsdiskurse detailliert beschrieben.

Grob zusammengefasst dominieren in den USA die beiden Befürchtungen, dynastische Vermögenskonzentration würde die sozialen Grundlagen der republikanischen Staatsordnung zerstören, und Erbschaften würden die Chancengleichheit als »sakrales« Prinzip der Legitimation sozialer Ungleichheit unterminieren. Dem gegenüber stehen Argumente, die das Recht auf die unbehinderte testamentarische Verfügung über Eigentum als unhintergehbaren Teil des Privateigentums verteidigen, und ökonomische Argumente, die Eingriffe in das Erbrecht als wirtschaftsschädigend ablehnen.

In Deutschland entwickeln sich ganz andere Begründungsstrukturen. So wird das unbeschränkte Erbrecht im 19. Jahrhundert häufig als Ursache für einen normativ abgelehnten grenzenlosen Individualismus gesehen und damit als zerstörerisch für die Sozialbeziehungen in der Familie und der Gesellschaft. Es besteht eine starke Tendenz, Eigentum als Familieneigentum zu betrachten, wodurch der juristische Eigentümer als Treuhänder für den Besitz der Sippe erscheint, dessen Tod nicht zu einer eigentlichen Eigentumsübertragung führt.

Zudem werden in Deutschland staatliche Eingriffe in die individuelle Verfügung über Privateigentum mit dem Ziel der sozialen Gerechtigkeit legitimiert, was sich bis in die Eigentumsdebatten des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen lässt und noch in das Grundgesetz der Bundesrepublik als Grundsatz der Sozialverpflichtung des Eigentums eingegangen ist. Die Testierfreiheit des Erblassers soll beschränkt werden, so eine Seite des diskursiven Feldes, um die Familie zu schützen und um – durch Erbschaftsbesteuerung – finanzielle Mittel für eine auf sozialen Ausgleich gerichtete Sozialpolitik zu generieren. Nicht Chancengleichheit ist der Bezugspunkt, sondern das resultatorientierte Prinzip der sozialen Gerechtigkeit. Anders formuliert: Während die amerikanische Begründungsordnung stärker das Individuum und dessen Freiheit als normativen Bezugspunkt hat, wird das Individuum in Deutschland deutlicher in einem familiären und gesellschaftlichen Zusammenhang gedacht. Zugleich gibt es auch im diskursiven Feld in Deutschland wirtschaftsliberale Stimmen, die sich auf das freie Eigentumsrecht sowie die ökonomischen Folgen der Erbrechtsregulation beziehen und vor dem Hintergrund einer stärker individualistischen Sichtweise sozialer Integration daraus gerade von Staat und Familie unbeschränkte Erbrechte herleiten.

In Frankreich steht auf der einen Seite der Auseinandersetzung die Position der Verpflichtung des Staates auf das Allgemeinwohl, bei Wahrung strikter Neutralität gegenüber partikularen Interessen. Dies äußert sich vornehmlich in einer dominierenden Bezugnahme auf das Gleichheitsprinzip im gesetzlichen Erbrecht, aber auch in Widerständen gegen die progressive Besteuerung von Erbschaften und in der Nutzung des Erbrechts für bevölkerungspolitische Ziele des Staates. Dem steht seit den Erbrechtsdebatten in der *Constituante* eine Position gegenüber, die sich gegen die etatistische Durchsetzung des Gleichheitsprinzips wendet und statt dessen die individuellen Erbrechte des Erblassers hervorhebt. Dadurch sollen sowohl die Familie gestärkt als auch wirtschaftlich nachteilige Folgen des Gleichheitsprinzips – insbesondere die Realteilung – vermieden werden. Anders als in den deutschen Debatten wird nach einer bedeutenden Richtung des französischen Diskurses die Familie gerade durch die staatliche Regulation des Erbrechts gefährdet. Anders als in den USA und in Deutschland spielen Gleichheit und soziale Gerechtigkeit nicht so sehr eine Rolle im Hinblick auf individuelle Chancen bzw. sozialpolitische Ziele, sondern haben ihre Anknüpfungspunkte im problematischen Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Zur stärkeren Pointierung spreche ich abkürzend vom individualistisch-meritokratischen Eigentumsverständnis in den USA, dem familiär-sozialen Eigentumsverständnis in Deutschland und dem egalitär-familiären Eigentumsverständnis in Frankreich. Dabei geht es nicht um die Behauptung eines in der jeweiligen Gesellschaft homogenen Eigentumsverständnisses, sondern um die

Charakterisierung des dominierenden spezifischen Spannungsverhältnisses, in dem erbrechtliche Festlegungen begründet werden müssen. Mit dem Eigentumsverständnis wird das diskursive Feld kognitiv und normativ strukturiert. An den Diskursen zum Erbrecht lassen sich die Begründungen für Eingriffe in individuelle Eigentumsverfügung als kognitive und evaluative Differenzen zwischen den drei untersuchten Ländern ablesen.

Die Vieldeutigkeit der Begründungsordnungen hinsichtlich institutioneller Umsetzungen und die selektive Bezugnahme der Akteure auf spezifische Positionen innerhalb des diskursiven Feldes produzieren zugleich ein Konfliktpotential für Erbrecht diskurse, weil konfligierende Positionen *gleichzeitig* legitimatorische Unterstützung finden können. Das kognitiv und normativ verankerte diskursive Feld gibt kein Skriptum für die Festlegung konkreter Regeln des Erbrechts vor; es stellt lediglich einen Bezugsrahmen dar, innerhalb dessen sich Akteure positionieren und in dem Begründungen für Positionen in den sozialen und politischen Auseinandersetzungen um die Institutionalisierung des Erbrechts gefunden werden. Auch lassen sich die Begründungsordnungen nicht einfach einem Rechts-Links-Schema zuordnen. Vielmehr zeigt sich in der Untersuchung der Erbrecht diskurse und der parlamentarischen Debatten, dass Akteure mit ganz unterschiedlichen Interessen ihre politischen Ziele unter Verweis auf die gleichen verfügbaren sozialen Deutungsmuster rechtfertigen. So wird mit Bezug auf das Familienprinzip in Deutschland sowohl für die Beschränkung der Testierfreiheit und die Einführung eines Staatserbrechts, mit dem sozialpolitische Ziele verfolgt werden, als auch für die Ablehnung der Erbschaftssteuer als illegitimem Eingriff in das Familienvermögen argumentiert. In Frankreich dient der Verweis auf das Gleichheitsprinzip sowohl der Legitimation einer auf gleichere Vermögensverhältnisse zielenden Begrenzung der Testierfreiheit als auch der Ablehnung progressiver Erbschaftsbesteuerung. Die Testierfreiheit wird in Deutschland vornehmlich als Vordringen eines familienfeindlichen Individualismus gewertet, in Frankreich hingegen gerade als Schutz der Familie.

Aufbau des Buches

Das Buch ist in vier Kapitel untergliedert, in denen jeweils ein zentraler Konfliktbereich erbrechtlicher Regulation untersucht wird. Die vier untersuchten Bereiche stellen die zentralen rechtspolitischen Auseinandersetzungen der Erbrecht diskussion seit dem späten 18. Jahrhundert dar. Nicht jeder der Konfliktbereiche hat in Deutschland, Frankreich und den USA eine gleich große Bedeutung erlangt, sodass die Ausführungen zu den Ländern nicht gleich gewichtet sind. Aspekte, die vornehmlich technische juristische Fragen betreffen, bleiben in der Untersuchung unberücksichtigt. Hierzu zählen etwa Probleme der Formvor-

schriften bei Testamenten oder des Umgangs mit internationalen Erbfällen. In allen Kapiteln, außer dem dritten, steht die Untersuchung der in Deutschland, Frankreich und den USA um die jeweiligen Erbrechtsbereiche geführten Kontroversen im Vordergrund. Analysiert werden vornehmlich rechtstheoretische, aber auch wirtschaftswissenschaftliche und soziologische Schriften zum Erbrecht aus den letzten zwei Jahrhunderten mit dem Ziel, die Struktur des diskursiven Feldes und seine Veränderungen in jedem der drei Länder herauszuarbeiten. Die hermeneutische Auswertung dieses empirischen Materials wird ergänzt durch die Analyse von Parlamentsdebatten. Gerade von dieser Analyse kann die Identifikation der dominanten Konfliktlinien im Umgang mit unverdientem Vermögen erwartet werden. Die Parlamentsdebatten werden dabei – soweit dies möglich war⁸ – in einer quantitativen Inhaltsanalyse ausgewertet, die zur Stützung der hermeneutischen Interpretation beiträgt. Genauere Hinweise zum methodischen Vorgehen finden sich im Appendix des Buches.

Betrachtet wird neben den Diskursen zum Erbrecht natürlich auch die eigentliche Rechtsentwicklung. Dabei wird herausgearbeitet, inwieweit sich die zu beobachtenden Veränderungen und die kontinuierlich bestehenden Differenzen zwischen den drei Ländern aus sich wandelnden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, neuen sozialen Umfeldbedingungen und eben aus den unterschiedlichen Begründungsordnungen erklären lassen.

(1) Zunächst werden im zweiten Kapitel Kontroversen um die Testierfreiheit als dem für die individuelle Eigentumsverfügung des Erblassers grundlegenden Rechtsinstitut untersucht. Die Frage der Testierfreiheit und ihrer Beschränkung durch Pflichtteile für Angehörige des Erblassers war insbesondere in Frankreich, aber auch in Deutschland, ein kontroverser Regelungsbereich des Erbrechts. Inwieweit stellen Eingriffe in die Testierrechte illegitime Beschränkungen der privaten Verfügung über Eigentum dar? Inwiefern bestehen Rechte von Familienangehörigen an dem Eigentum des Erblassers? Die Ausgangsbedingungen im späten 18. Jahrhundert sind hier in den drei untersuchten Ländern denkbar unterschiedlich. Während in den USA, die das englische Erbrecht weitgehend übernehmen, die Testierfreiheit quasi unbeschränkt galt, wurde in Frankreich kurz nach der Revolution die Testierfreiheit zusammen mit der gesetzlichen Festlegung gleicher Erbteilung kurzzeitig sogar völlig aufgehoben. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde in den USA die Testierfreiheit durch die Ausweitung der Rechte der überlebenden Ehepartner geringfügig eingeschränkt, in Frankreich kam es erst im 20. Jahrhundert zu einigen Lockerungen der im Code civil seit 1804 festgelegten gesetzlichen Beschränkungen. In Deutschland war die Testierfreiheit in den Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts umstritten und traf auf ein verbreitetes rechtsphilo-

sophisches und sozialpolitisches Misstrauen gegen das Testament, das vielen als familienfeindliches Rechtsinstitut galt.

(2) Im dritten Kapitel werden die Konflikte um die Erbrechte von Familienmitgliedern untersucht. Das gesetzliche Erbrecht, das die Erbteilung für den Fall regelt, dass der Erblasser kein gültiges Testament hinterlassen hat, lässt sich als verwandtschaftliches Klassifikationssystem verstehen, an dessen Entwicklung sich die Veränderung von Solidaritätsansprüchen innerhalb des Familiensystems ablesen lässt. Wer wird überhaupt als Familienmitglied betrachtet, und in welcher Position steht er oder sie zu anderen Verwandten innerhalb der Verwandtschaftsordnung? Untersucht wird in dem Kapitel die Entwicklung der Erbrechte von Söhnen und Töchtern, Erst- und Nachgeborenen, des überlebenden Ehepartners und nichtehelicher Kinder. Am Rand berührt werden außerdem die Erbrechte von Adoptivkindern und in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Gezeigt werden soll anhand der Entwicklung des gesetzlichen Erbrechts, wie sich die Vorstellungen zu Solidaritätsansprüchen innerhalb von Familiensystemen gewandelt haben, und welche allgemeinen Entwicklungslinien sich darin erkennen lassen.

(3) Paradoxerweise ist die individuelle testamentarische Verfügung über Eigentum zugleich an die Beschränkung individueller Entscheidungsbefugnisse gebunden. Bei Fideikommissen, die Gegenstand des vierten Kapitels sind, legen die Erblasser nicht nur den Erben fest, sondern auch, an wen das (Land-)Vermögen nach dem Tod des Erben weitervererbt werden muss. Dadurch wird die Testierfreiheit des Erben faktisch aufgehoben. Zweck solcher Regelungen war die Verhinderung des Verkaufs oder der Überschuldung von adligem Landbesitz und die dynastische Vermögensvererbung durch die Kontrolle der Handlungsoptionen der Erben. Fideikommiss sind aufs Engste mit ständischen Herrschaftsstrukturen verbunden, die sie stützen, indem sie eine strukturelle Abhängigkeit zwischen König und Adel schaffen. Bereits im 18. Jahrhundert hatten zeitgenössische Beobachter, darunter auch Adam Smith, auf die für die kapitalistische Ökonomie dysfunktionalen Folgen von Fideikommissen hingewiesen, mit denen die ökonomische und politische Macht des Adels langfristig gesichert, zugleich jedoch die wirtschaftliche Entwicklung behindert würde. Eine der zentralen erbrechtlichen Auseinandersetzungen fand in Frankreich und in Deutschland um die Aufhebung von Fideikommissen und verwandten Rechtsinstituten der Vermögensperpetuierung statt. Diese Konflikte wurden in Frankreich am Anfang der zweiten Republik, in Deutschland erst mit der Novemberrevolution endgültig gelöst. In den USA wurden »Entails«, das den Fideikommissen im angelsächsischen Recht entsprechende Rechtsinstitut, nach der Revolution verboten, doch multigenerationale Vererbungsstrategien konnten über die Einrichtung von Trusts weiterhin verfolgt werden.

(4) Im fünften Kapitel untersuche ich die Rolle des Staates als Erben. Der Staat beteiligt sich an Erbschaften durch Besteuerung, möglicherweise außerdem durch ein sogenanntes Staatserbrecht. Es legt fest, dass bei Erbschaften *ab intestat* der Staat als Erbe eintritt, wenn die nächsten Verwandten eine bestimmte verwandtschaftliche Entfernung zum Erblasser überschreiten.⁹ Weit bedeutender ist allerdings die eigentliche Erbschaftsbesteuerung, durch die der Staat sich einen Teil des vererbten Vermögens aneignet. Im 19. Jahrhundert bestanden moderate Formen der Erbschaftsbesteuerung in allen drei untersuchten Ländern. Im späten 19. Jahrhundert, im Kontext der Ausweitung von Staatsfunktionen und steigenden Militärausgaben, wurde die Erbschaftsbesteuerung in Deutschland, Frankreich und den USA unabhängig voneinander zu einem konflikthaften politischen Thema.

In den Debatten zur Erbschaftsbesteuerung geht es zum einen um die Deckung des wachsenden Finanzbedarfs des Staates, zum anderen jedoch um Fragen von Steuergerechtigkeit und Vermögensverteilung. Damit steht das Verhältnis zwischen individueller Verfügung über das Privateigentum und den Ansprüchen der Gesellschaft (des Staates) auf Teile des Vermögens auch hier im Mittelpunkt. In Frankreich wurden die Regeln der Erbschaftsbesteuerung außerdem mit bevölkerungspolitischen Zielen verbunden. Durch die Bevorzugung kinderreicher Familien bei der Erbschaftsbesteuerung sollten im frühen 20. Jahrhundert die Geburtenzahlen erhöht werden. Kontrovers ist an der Erbschaftsbesteuerung nicht nur die Frage, wie hoch sie sein und wer besteuert werden soll, sondern auch welche Ziele damit legitimerweise verfolgt werden dürfen. Sollen Erbschaftssteuern als Instrument der Vermögensumverteilung in der Gesellschaft, zur Vergrößerung der Steuergerechtigkeit oder nur zur Deckung von Staatsausgaben in Notzeiten dienen?

Die zu den Fragen des Erbrechts geführten politischen und gesellschaftswissenschaftlichen Kontroversen erstrecken sich über den gesamten Untersuchungszeitraum. Nichtsdestoweniger lassen sich leicht Schwerpunkte ausmachen. Am virulentesten sind die Debatten in Frankreich während der Revolutionszeit und in allen drei Ländern in der Zeit zwischen ca. 1880 und 1930. Debatten zur Testierfreiheit und der Eigentumsbindung konzentrieren sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, reichen jedoch mit Ausläufern bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. Debatten um die Gleichstellung von Frauen und die Besserstellung von Adoptiv- und nichtehelichen Kindern im Erbrecht beginnen in der Mitte des 19. Jahrhunderts und setzen sich bis zum Ende des 20. Jahrhunderts fort. Erbschaftssteuerdiskussionen haben ihren Schwerpunkt zwischen 1880 und 1935, flackern in den einzelnen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten später jedoch immer wieder auf. Insbesondere in den USA ist die Erbschaftsbesteuerung seit den siebziger Jahren erneut ein wichtiger Gegenstand der politischen Kontroverse.

Die Anordnung der Kapitel entspringt demnach nicht nur einer systematischen Ordnung, sondern ist zugleich auch chronologisch zu verstehen.

1.2 Gesellschaftliche Dimensionen des Erbrechts

Die soziale Relevanz der Vererbung von Vermögen ergibt sich aus den Einflüssen, die Erbschaften auf gesellschaftliche Strukturen und soziale Beziehungen haben. Unterscheiden lassen sich dabei vier Ebenen: Die normative Ebene der Legitimation der Eigentumsvererbung in Gesellschaften, die am Leistungsprinzip orientiert sind; die Ebene wirtschaftlicher Folgen erbrechtlicher Festlegungen; die Bedeutung des Erbrechts für die Sozial- und Familienstruktur; und die Ebene des Verhältnisses zwischen individuellem Eigentum und dem Staat.

Gesellschaftliche Dimensionen des Erbrechts

Wirtschaft	Staat und politische Ordnung
Werteordnung	Sozial- und Familienstruktur

Erbschaft und Leistungsprinzip

Auf der ersten Ebene berührt Vermögensvererbung zentrale Wertvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft: das Verständnis individueller Freiheit, die Bedeutung solidarischer Verpflichtungen, das Prinzip der Gleichheit und die Rolle des Leistungsprinzips. Das Heraustreten des Individuums aus traditionellen Gemeinschaftsbeziehungen aufgrund wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen im Modernisierungsprozess führte zu einem sehr viel stärker individualistisch geprägten Eigentumsverständnis (Weber 1985 [1922]: 226ff), aus dem sich zwei für die Institutionalisierung des Erbrechts widersprüchliche Folgen ableiten. Zum einen erscheint es nur konsequent, dass der Eigentümer nach seinem Willen auch frei bestimmen kann, in wessen Hände das Vermögen nach dem Tod übergehen soll. Mit dem Testament, dem »letzten Willen«, bestimmt der Erblasser, wer Eigentümer des Vermögens wird und welche Bedingungen damit verbunden sind. Die Verfügung von Todes wegen ist der letzte

Willensakt des Individuums. Damit aber entsteht das Problem, wie dieses individuelle Recht auf Testierfreiheit mit den Interessen der Familie und der Gesellschaft an dem Vermögensübergang vereinbart werden kann. Der Erblasser kann ein Interesse haben, durch seine letztwillige Verfügung eine möglichst große Kontrolle über die Angelegenheiten nachfolgender Generationen auszuüben, und deshalb deren Möglichkeiten beschneiden, eigenständig über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden. Im Interesse der Lebenden liegt hingegen, die Willkür des letzten Willens zu beschränken und damit zugleich die individuelle Verfügungsfreiheit der Erben zu ermöglichen. »The earth belongs in usufruct to the living« lautet das berühmte Diktum Thomas Jeffersons.

Die Institution der Erbschaft wird jedoch auch mit dem sich entwickelnden individuellen Eigentumsverständnis als solche problematisch, weil sie in Widerspruch zum meritokratischen Selbstverständnis moderner Gesellschaften gerät (Beckert 1999a). Das geerbte Eigentum ist dem Erben durch den Tod eines anderen »müheless« zugefallen und nicht durch eigene Leistung erwirtschaftet. Damit widerspricht die Institution der Erbschaft der auf Leistung verweisenden Rechtfertigung ungleicher Vermögensverteilung in der Gesellschaft. An einer zentralen Stelle wird am Prinzip leistungsunabhängiger sozialer Privilegierung festgehalten, gegen das sich die bürgerliche Gesellschaft in ihrem Selbstverständnis ja gerade konstituierte. Wie lässt sich die »unverdiente« Erlangung von Vermögen im Kontext einer Gesellschaftsordnung rechtfertigen, die soziale Ungleichheit aus den unterschiedlichen Leistungsbeiträgen ihrer Gesellschaftsmitglieder legitimiert? Nach Abschaffung von Rechtsprivilegien qua Geburt und der Vererbbarkeit von Ämtern ist die Vermögensvererbung die zentrale, nicht auf Leistung, sondern auf Geburt beruhende Institution rein sozialer Privilegierung in modernen Gesellschaften.¹⁰ Von Kritikern wird Vermögensvererbung als normativer Fremdkörper in den zunehmend an den Prinzipien des Individualismus und der Leistungsorientierung ausgerichteten Gesellschaften abgelehnt. Der Bruch mit der individualistischen Legitimation von Reichtumsverteilung verletzt zugleich auch das Prinzip der Chancengleichheit, demzufolge möglichst gleiche Ausgangsbedingungen bestehen sollen, sodass sich in Vermögensunterschieden die tatsächlichen Leistungsbeiträge der Individuen spiegeln können.

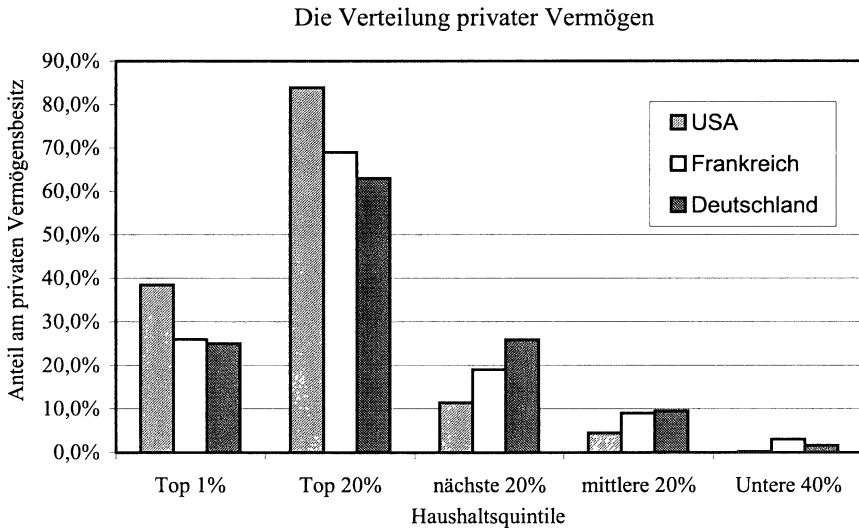
Erbschaft und Vermögensungleichheit

Bei jedem Generationenwechsel wird das in der Gesellschaft vorhandene private Vermögen durch Vererbung oder durch Schenkungen neuen Eigentümern zugeordnet. Angesichts des großen Privatvermögens werden jedes Jahr hohe Summen vererbt. Für Deutschland wird das zur Zeit jährlich vererbte Vermögen auf 150

bis 200 Milliarden Euro geschätzt, in den USA auf 600 bis 900 Mrd. Dollar (Havens/Schervish 1999; Sieweck 2000; Szydlík 1999: 81). Doch es ist nicht die Größenordnung der Vermögenstransfers durch Erbschaft als solche, die diese zu einer gesellschaftlich bedeutenden Institution macht. Vielmehr geht es um die Folgen von Erbschaften für die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft, für die effiziente Erfüllung wirtschaftlicher Funktionen und für die Handlungsmotivation der Wirtschaftssubjekte.

Grafik 1.2.-1 zeigt die aktuelle Vermögensverteilung in den drei hier untersuchten Ländern. Diese Daten sind mit einiger Vorsicht zu beurteilen, weil sie auf unterschiedlichen Erhebungsmethoden beruhen und die Zahlengrundlagen sicherlich nicht völlig zuverlässig sind. Doch lässt sich ein generelles Bild erkennen, demzufolge einer kleinen Elite große Teile des verfügbaren Privatvermögens gehört, große Bevölkerungsteile hingegen über fast gar kein Privatvermögen verfügen. Für alle drei Länder gilt, dass die Vermögensverteilung sehr viel ungleicher ist als die Einkommensverteilung.¹¹ Der Ginikoeffizient lag z.B. 1998 in den USA für die Vermögensverteilung bei 0,84 und für die Einkommensverteilung bei 0,46. In Deutschland lag der Ginikoeffizient für die Verteilung des Nettovermögen 1998 bei 0,64, in Frankreich 1986 bei 0,71 (Hauser/Stein 2001: 124; Kennickell 2000; Weicher 1996; Wolff 2002: 35ff).¹²

Welche Bedeutung haben Erbschaften für die ungleiche Vermögensverteilung? Klar ist, dass Vermögen nicht nur individuell erwirtschaftet, sondern auch



Grafik 1.2.-1. Quellen: Keister 2000, Wolf 2002, Hauser/Stein 2001. Die Daten für die USA beziehen sich auf 1995, für Frankreich auf 1986, für Deutschland auf 1998.

geerbt werden. Welchen Anteil Erbschaften am privaten Vermögensbesitz ausmachen, ist jedoch wissenschaftlich umstritten. Für die USA kommt Kotlikoff (1988) anhand von Modellrechnungen zu dem Ergebnis, dass 80% des Vermögens auf Erbschaft beruht, wohingegen Modigliani (1988) von nur 20% ausgeht. Diese weite Differenz erklärt sich aus unterschiedlichen Definitionen, was eine Erbschaft ist und welche heutigen Vermögensauswirkungen eine in der Vergangenheit erhaltene Erbschaft hat. Kotlikoff bezieht sämtliche Vermögenstransfers an die Kinder, die diese nach ihrem 18. Lebensjahr erhalten, und die akkumulierten Zinsen seit dem Vermögenstransfer mit ein. Modigliani zählt hingegen nur tatsächliche Erbschaften und große Schenkungen und rechnet nur mit dem realen Wert der Vermögensübertragung. Ausgehend von einem anderen Ansatz, nämlich der Frage, um welchen Anteil das Privatvermögen reduziert würde, wenn Erbschaften konfisziert würden, kommen Kessler und Masson (1988) für die USA und für Frankreich in einem Simulationsmodell auf einen Anteil von Erbschaften am Privatvermögen zwischen 35 und 40%.

Trotz dieser weiten Spannweite zwischen den ökonomischen Berechnungen wird deutlich, dass Erbschaften einen wesentlichen Teil des privaten Vermögens ausmachen. Soziologisch interessant wird dieser Befund aber erst durch die Auswirkungen von Erbschaften auf die Vermögensverteilung. Hier zeigt sich, dass Erbschaften erheblich zur Vermögensungleichheit in der Gesellschaft beitragen. In Frankreich und in den USA hinterlassen ungefähr 60% der Verstorbenen eine Erbschaft (Arrondel et al. 1997: 101), in Deutschland erben ungefähr 55% der Bevölkerung (Szydlik 1999: 93). Die Hälfte des vererbten Vermögens konzentriert sich dabei in Deutschland auf nur 16% der Erbfälle (Sieweck 2000: 174). Einer auf Daten von 1987 beruhenden französischen Studie (Arrondel/Laferrère 1994) zufolge entfielen in Frankreich auf 10% der Erben 51% des vererbten Vermögens und auf das oberste Prozent der Erben noch 19%. In den USA haben ungefähr zwei Prozent der Nachlässe einen Vermögenswert von über einer Million Dollar (Havens/Schervish 2003). Über die Hälfte der bei ihrem Tod zu dem einen Prozent der reichsten Personen zählenden Erblassern hatten selbst zuvor eine bedeutende Erbschaft erhalten.¹³ Dies heißt aber zugleich, dass der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung entweder überhaupt kein oder aber nur ein unbedeutendes Maß Vermögen erbt. »Inheritance is probably the main factor of wealth concentration among the richest part of the population, and of its intergenerational reproduction« (Arrondel et al. 1997: 104). Das Erbrecht ist damit für die soziale Oberschicht von erheblichem wirtschaftlichem Belang; für die Mittelschicht hat es eine begrenzte materielle Bedeutung; für die untere Hälfte der Bevölkerung allenfalls noch eine indirekte Relevanz, soweit es sich auf die Vermögensverteilung und damit auf die soziale Schichtung auswirkt.

Die ökonomische Dimension

Die Regeln des Erbrechts berühren, wie alle eigentumsrechtlichen Kodifizierungen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Zu große Vermögenskonzentration kann wirtschaftlich ebenso dysfunktional sein, wie die Auflösung von Vermögensbesitz nach jeder Generation oder der Marktentzug von Grundeigentum durch erbrechtliche Beschränkungen der Veräußerbarkeit. Extreme Vermögenskonzentration verhindert Wettbewerb und wirtschaftliche Innovation. Realteilung des Bodens oder gesetzliche Vorschriften zur gleichen Erbteilung, wie sie in verschiedenen Regionen Europas traditionell bestanden, und wie sie in Frankreich nach der Revolution verbindlich eingeführt wurden, begrenzen intergenerational wirksame Strategien der Vermögensakkumulation. Die Institutionen der Realteilung, des Anerbenrechts¹⁴, der Fideikommisses und der Primogenitur haben landwirtschaftliche Strukturen ganz unterschiedlich geprägt und die Reichtumsentwicklung von Regionen nachhaltig beeinflusst (Alston/Schapiro 1984; Klippel 1987: 275). In der Frühphase des Industrialisierungsprozesses, zu einem Zeitpunkt also, zu dem Kapitalgesellschaften erst eine geringe Rolle spielten, hing der langfristige Zusammenhalt von kapitalintensiven Produktions- oder Handelsunternehmen auch an den Regelungen des Erbrechts. Doch der Vermögenszusammenhalt durch Erbschaft kann negative Konsequenzen haben, wenn ungeeignete Erben das Kapital bekommen und Unternehmen herunterwirtschaften. Durch Erbschaften wird die Allokationsfunktion des Leistungsprinzips unterlaufen, weil Kapital dem Wettbewerb entzogen wird (vgl. Hoover 1927). Eine ineffiziente Allokation findet auch durch feudale Erbrechtsinstitutionen wie Familienfideikommisses statt, die den Grundbesitz dem Verwertungsprozess des Marktes entziehen. Wenn das Land weder veräußert noch beliehen werden kann, lässt es sich nicht als Kreditsicherung einsetzen und somit nicht zur Schaffung von investivem Kapital nutzen.

Diese wirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts wurde im 19. Jahrhundert insbesondere anhand der Einbeziehung von Landbesitz in den Marktprozess durch Abschaffung der feudalen Erbrechtsinstitutionen und anhand der Realteilung landwirtschaftlichen Besitzes kontrovers thematisiert. Die Relevanz landwirtschaftlichen Bodenbesitzes nimmt mit der Entfaltung von industriellen Arbeitsmärkten, die alternative Erwerbsmöglichkeiten eröffnen, ab. Die Erbschaft des Hofes spielt auf individueller und auch makroökonomischer Ebene eine geringere wirtschaftliche Rolle. Allerdings kann geerbter Landbesitz, wie insbesondere in Frankreich, angesichts häufig diskontinuierlicher industrieller Beschäftigung zunächst ein wichtiger Schutz gegen die Verarmung bleiben. Die Ausbreitung von im Streubesitz befindlichen Kapitalgesellschaften, mit der es zur Trennung der Funktionen von Management und Eigentümern kommt, macht die Unternehmensführung weitgehend unabhängig von der Eigentümerstruktur. Weder

ist entscheidend, wer Eigentümer der Kapitalgesellschaft ist, noch ist die Zersplitterung von Firmeneigentum zwischen vielen anonymen Eigentümern von herausragender Bedeutung. Der kontinuierliche Rückgang der Beschäftigung im Primärsektor, einhergehend mit der Ausbreitung von Lohnarbeit, und die zunehmende Verlagerung des Volksvermögens von Grundbesitz zu dem liquideren industriellen Kapital lassen die wirtschaftliche Bedeutung von Regeln der Erbteilung stärker in den Hintergrund treten. Das ökonomische Interesse an Erbschaften konzentriert sich zunehmend auf Wirtschaftsgruppen wie Familienunternehmen und die verbleibenden Landwirte sowie auf die Privatinteressen jener Individuen, die als Erben von der Vermögensübertragung *mortis causa* profitieren. Gerade für mittelständische Unternehmen stellt der Betriebsübergang auf die nächste Generation ein herausragendes Problem dar (Bös/Kayser 1996; Breuer 2000).

Zusätzlich besteht eine Verbindung zwischen Erbschaft und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf der Ebene von Handlungsmotivationen: Die Möglichkeit privater Vermögensvererbung trägt zur Verbreitung und Aufrechterhaltung kapitalistischen Erwerbsstrebens bei, indem das Motiv der Vererbung ein wichtiger Anreiz für Fleiß und Sparen sein kann.¹⁵ Allerdings können Erbschaften auch die genau umgekehrten Folgen zeitigen, indem das ererbte Vermögen zur Zerstörung von Erwerbswerten bei den sich ins »gemachte Nest« setzenden Erben führt.¹⁶ Diese negativen Motivationseffekte von Erbschaften wurden insbesondere von liberalen Kommentatoren immer wieder angeführt. John Stuart Mill und Andrew Carnegie sind die hierfür wohl bekanntesten Autoren. »Wie schaffen wir es, dass unser Geld nicht unsere Kinder zerstört«, wurde ein amerikanischer Multimillionär in der Zeitschrift *Fortune* (29.9.1986: 18) zitiert.¹⁷ Die Wahrscheinlichkeit, dem Arbeitsmarkt den Rücken zu kehren, so eine amerikanische Untersuchung (Holtz-Eakin et al. 1993), ist für Erben mit einer Erbschaft von mindestens 150 000 Dollar vier mal so hoch wie bei Erben die weniger als 25 000 Dollar übertragen bekommen haben.¹⁸

Erbschaft und Familie

Es wäre verkürzt, nur die wirtschaftlichen Folgen und die wertorientierten Aspekte erbrechtlicher Festlegungen zu sehen. Die gesellschaftspolitischen Debatten um das Erbrecht haben sich nie auf diese Dimensionen beschränkt, sondern thematisierten darüber hinaus die Rechte der Familienangehörigen des Erblassers an Teilen des Erbes und die Bedingungen, unter denen diese Rechte verwirkt werden können. Durch das Erbrecht werden grundsätzliche Aspekte familiärer Solidarität reguliert, sodass es für die langfristige Stabilität sozialer Strukturen relevant ist (Clignet 1992, 1995; Kohli 1994). Erbschaften stellen eine materielle

Grundlage für Familienkontinuität dar und tragen dadurch zur gesellschaftlichen Strukturbildung bei (Sussman/Cates/Smith 1970).

Leistungsunabhängige Vermögenstransfers ermöglichen die intergenerationale Kontinuität sozialer Positionierung, sie stabilisieren Räume der Zugehörigkeit und damit die Sozialstruktur der Gesellschaft und wirken der Unwägbarkeit marktlichen Erfolgs entgegen. Gerade weil Vermögen die soziale Positionierung zumindest teilweise von Leistungserbringung loslöst, stellt es einen Schutzmechanismus sozialer Zugehörigkeit dar (Clignet 1992; Lüscher 2002; Simmel 1992 [1908]: 579ff). Dieser Zusammenhang lässt sich im Deutschland des 19. Jahrhunderts am Kampf des Adels gegen die Auflösung der Fideikommiss erkennen, die ja gerade ein den Marktmechanismus einschränkendes Rechtsinstitut waren. Für die Familien der Oberschicht der USA hat Nelson Aldrich (1996) ebenfalls den negativen Zusammenhang zwischen Reichtum und Markt hervorgehoben: *Old Money* bezeichnet eine dynastische Elite weniger Familien, die mit ererbtem Reichtum ihren sozialen Status unabhängig von ihrem Markterfolg reproduzieren kann und ihr Vermögen zumeist durch Familienstiftungen (trusts) vor verschwenderischem Zugriff schützt.¹⁹ Die elitistische Rechtfertigung dieser Privilegierung verweist auf Leistungen für die Gemeinschaft, die erst durch materielle Unabhängigkeit möglich würden. Doch auch für die Mittelschicht ermöglichen Vermögenstransfers eine zumindest partielle Abfederung der Unwägbarkeiten des marktlichen Erfolgs, wodurch bessere Ausbildung, eine höhere Risikotoleranz und bessere Lebensbedingungen möglich werden. Auf gesellschaftlicher Ebene werden durch Erbschaften generationsübergreifende Kontinuitäten in der sozialstrukturellen Position von Familien mit ermöglicht (Levy 1983: 551).

Auf individueller Ebene können Erbschaften als Versorgungsleistung die materielle Situation der Familie des Erblassers stabilisieren. Die Erberwartung kann aber auch vom Erblasser als Druckmittel zur Einforderung intergenerationaler familiärer Unterstützung eingesetzt werden. Die Erberwartung kann, ebenso wie bereits zu Lebzeiten gemachte Geschenke (Transfers inter vivos), solidarische Beziehungen zwischen den Generationen befördern, sie kann allerdings auch umgekehrt Konflikte hervorrufen. Das Erbrecht greift damit in die Grundlagen von Familienbeziehungen ein. Zu bedenken ist allerdings, dass Erbschaften von den Eltern, der bedeutendsten Quelle des Erbens, aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung heute in der Regel erst in der fünften Lebensdekade angetreten werden.²⁰

Als Institutionen der Versorgung verlieren Erbregeln insbesondere im 20. Jahrhundert an Bedeutung, weil die Entfaltung von Arbeitsmärkten und das Entstehen staatlicher Versorgungsinstitutionen beim Tod des Familienernährers diese Funktionen zunehmend übernehmen (Schröder 1987). Die Institutionalisierung

rung von Rentenversicherungen und die Entstehung von Lebensversicherungen im 19. und 20. Jahrhundert erhöhen die Unabhängigkeit der Individuen von familiären Versorgungssystemen; Arbeitsmärkte machen vom Familienvermögen als Kapitalgrundlage der eigenen Beschäftigung tendenziell unabhängig. Damit verlagert sich die Bedeutung von Erbschaften makrosoziologisch auf deren Funktion als Stabilisierungsfaktor sozialstruktureller Kontinuität bzw. sozialer Ungleichheit, indem ungleiche Vermögensverteilung in der Gesellschaft durch die Institution der Erbschaft intergenerational auf Dauer gestellt wird. Mikrosoziologisch besteht die Funktion der Institution für die einzelnen Erben in einem materiellen Gewinn, der leistungsunabhängig erlangt wird. Als Transfers *inter vivos* können Vermögensübertragungen jedoch auch wichtige materielle Impulse für die sozialökonomische Stabilisierung der Kinder und damit indirekt für die intergenerationale familiäre Solidarität geben (Attias-Donfut 1995, 2000; Kohli 1997, 1999; Szydlík 2000). Dieser funktionale Aspekt von Vermögenstransfers ist erst in den letzten Jahren in die soziologische Aufmerksamkeit gerückt und revidiert die modernisierungstheoretische These der Entsolidarisierung von Generationenbeziehungen außerhalb der Kernfamilie.

Außerdem können Erbschaften eine identitätsstiftende symbolische Rolle in der dinglichen Repräsentation von Herkunft und Fortbestand spielen (Carrier 1991; Langbein 2003). Die Übernahme des von den Vorfahren erwirtschafteten Vermögens, aber auch die Erbschaft von im Familiengedächtnis als wertvoll klassifizierten einzelnen Gegenständen oder Immobilien kann als Verpflichtung gegenüber der eigenen familiären Herkunft erlebt werden und damit Einfluss auf Lebensentscheidungen der Erben nehmen.

Erbschaft und Staat

Darüber hinaus bestimmt das Erbrecht auch, vornehmlich im Erbschaftssteuerrecht, den Beitrag von Erbschaften zur Erfüllung staatlicher Funktionen. Die Kehrseite des Aufbaus sozialer Sicherungsinstitutionen und des relativen Bedeutungsverlustes familiärer Versorgungssysteme besteht im erhöhten Finanzbedarf des Staates. Die Besteuerung von Erbschaften und die Einführung eines Staatserbrechts können zur Generierung von Fiskaleinnahmen beitragen. Indem dem Staat Teile des Vermögens des Verstorbenen zwangsweise zugeführt werden, wird das Privaterbrecht eingeschränkt. Seit dem frühen 19. Jahrhundert lässt sich ein Diskurs über die mögliche Verwendung von Erbschaften für die Finanzierung insbesondere von sozial- und bildungspolitischen Zielen beobachten. Die Vorstellung war dabei zunächst, dass bereits relativ geringe Erbschaftssteuern die Finanzierung dieser Aufgaben ermöglichen würden und dadurch dem Pauperismus Einhalt geboten werden könnte. Zwar findet der Ausbau der Erbschafts-

steuern am Anfang des 20. Jahrhunderts letztendlich im Kontext der Finanzierung von Rüstungsausgaben statt, doch bleibt bis in die dreißiger Jahre hinein die Vorstellung erhalten, Erbschaftssteuern könnten einen wesentlichen Beitrag zu einer sozial gerechten Finanzierung öffentlicher Ausgaben leisten.²¹

Die Erhebung von Erbschaftssteuern kann dem Ziel der Herbeiführung einer egalitären Vermögensverteilung dienen oder als Beitrag zur Steuergerechtigkeit verstanden werden. Erbschaften können aber auch nur pragmatisch als Finanzierungsquelle für vom Staat übernommene Aufgaben herangezogen werden. Außerdem haben Erbschaftssteuern Auswirkungen auf die Förderung von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen durch testamentarische Zuwendungen (Joulafaian 2000). Anstatt wesentliche Teile der Vermögen dem Staat als Steuereinnahmen zukommen zu lassen, können Erblasser durch Zuwendungen an Stiftungen oder deren Gründung Einfluss auf die Verwendung des Vermögens behalten. Dem Erbschaftssteuerrecht kommt so eine ordnungspolitische Funktion zu, an der sich Kontroversen um prinzipielle Fragen des Verhältnisses staatlicher Macht, zivilgesellschaftlicher Institutionen und individueller Verfügung über das Privateigentum entzünden.

Schluss

Private Vermögensvererbung erscheint nicht nur als eine Institution, an deren kontroverser Diskussion wichtige Aspekte der Entwicklung der normativen Strukturen moderner Gesellschaften abgelesen werden können. Die Festlegungen des Erbrechts sind vielmehr zugleich für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bedeutend. Unverdiente Vermögenserlangung durch Erbschaft stand seit den bürgerlichen Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts in einem spannungsgeladenen Verhältnis zu zentralen Werten und Funktionsanforderungen der sich entfaltenden Gesellschaftsordnung. Aus diesem Grund konnte die Vermögensvererbung zu einer bis heute umkämpften Institution werden, was sich an den während der letzten 200 Jahre geführten politischen und wissenschaftlichen Konflikten zum Privaterbrecht ablesen lässt. Diese Auseinandersetzungen eröffnen für die Soziologie ein faszinierendes, bisher nur wenig beachtetes Forschungsfeld.

2. Das Recht zu vererben: Testierfreiheit und die Individualität des Eigentums

Modernisierungsprozesse werden in der Soziologie häufig als Prozesse zunehmender Individualisierung beschrieben. Auch Max Webers (1985 [1922]: 222ff) Darstellung des Erbrechts folgt diesem Muster: Mit der Ausbildung stärker am Individuum orientierter Wirtschaftsformen löst sich die Einbettung des Eigentums in die Sozialbeziehungen der Hausgemeinschaft tendenziell auf.

Das Erbrecht, so Weber, folgt dieser Entwicklung, indem es die Entscheidungsrechte des Erblassers stärkt. Mit dieser Beschreibung steht Weber keinesfalls allein. Webers Zeitgenosse August v. Miaskowski (1882b: 224) etwa sah die Entfaltung der modernen Wirtschaft als Ursache für ein sich verstärkendes Bedürfnis nach größerer Dispositionsfreiheit des Erblassers. Und Dieter Leipold (1997: 13) erklärt mehr als einhundert Jahre später die Ausdehnung der Rechte des Erblassers im Münchner Kommentar zum BGB mit der Ausbildung eines Verständnisses autonomer Persönlichkeit, aufgrund dessen der Mensch »seine eigenen Leistungen [mehr und mehr] gegenüber der Einbindung in die Folge der Generationen in den Vordergrund« rückte.¹ Inwieweit lässt sich die Erbrechtsentwicklung tatsächlich mit *diesem* individualisierungstheoretischen Zugang adäquat fassen?

In diesem Kapitel werde ich die Auseinandersetzungen um das Prinzip der Testierfreiheit sowie dessen Begrenzung durch das Pflichtteilsrecht untersuchen. Die Testierfreiheit ist das wichtigste individuelle Verfügungsrecht beim Vermögensübergang von Todes wegen. Erst die Möglichkeit, die Erben seines Eigentums selbst zu bestimmen, erlaubt dem Eigentümer den Zugriff auf sein Vermögen auch über den Tod hinaus festzulegen. Dieses Recht wird in der liberalen Sozialtheorie und Jurisprudenz als integraler Bestandteil der Privatautonomie und damit als individuelles Freiheitsrecht betrachtet. Besteht unbegrenzte Testierfreiheit, sind der Entscheidungsfreiheit des Erblassers keine Grenzen gesetzt, weder in der Auswahl der Erben noch in der Festlegung von Bedingungen, unter denen das Erbe angetreten werden darf. Der überlebende Ehepartner und die Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf Teile des Vermögens des Verstorbenen. Das Individualrecht des Erblassers dominiert.²

In den drei untersuchten Ländern bestehen deutlich voneinander verschiedene Regeln zur Testierfreiheit. In Frankreich sind die Rechte des Erblassers, testa-

mentarisch über den Vermögensübergang zu verfügen, am stärksten begrenzt. Das amerikanische Recht kennt hingegen – außer zugunsten der Ehepartner – fast keine Beschränkungen der Testierfreiheit. Insbesondere ist es möglich, die eigenen Kinder zu enterben. Die Schranken der Testierfreiheit in Deutschland liegen zwischen denen in Frankreich und denen in den USA. In allen drei Ländern haben die Regeln zur Testierfreiheit und deren Beschränkung im Pflichtteilsrecht eine lange Kontinuität, die teilweise sogar weit über den untersuchten Zeitraum der letzten 200 Jahre zurückgeht. Trotz fundamentaler politischer und wirtschaftlicher Wandlungsprozesse in dem untersuchten Zeitraum blieben die Regeln zu diesem Erbrechtsbereich langfristig stabil.

Die Ausdehnung oder Beschränkung der Testierfreiheit war, insbesondere im späten 18. und im gesamten 19. Jahrhundert, ein zentraler erbrechtlicher Konfliktbereich. In diesem Kapitel untersuche ich die erbrechtspolitischen Debatten, die in den drei Ländern im Kontext der Entstehung des Code civil, des Bürgerlichen Gesetzbuches und während der Frühphase der Geschichte der USA zur Frage der Testierfreiheit geführt wurden. Dabei handelt es sich für das jeweilige Land um eine Schlüsselphase, in der die wesentlichen Grundsätze zur Testierfreiheit festgelegt wurden. Die sich in diesem Zeitraum ausbildenden argumentativen Muster prägten in hohem Maße spätere Erbrechtsdiskurse auch zu anderen Themenbereichen.

In den teilweise erbittert geführten Auseinandersetzungen geht es um das Spannungsverhältnis zwischen individueller Freiheit des Erblassers auf der einen Seite und dem Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzip sowie den Ansprüchen von Ehepartnern und Verwandten des Verstorbenen auf der anderen. Immer wieder werden die Auswirkungen der Testierfreiheit auf die Familie, auf die Gesellschaft und auf die wirtschaftliche Entwicklung thematisiert. Schützt die Testierfreiheit die Familie, indem sie elterliche (väterliche!) Autorität stärkt, oder wird damit eine Institution sanktioniert, die einen die Familie bedrohenden Individualismus befördert? Ermöglicht die Testierfreiheit eine für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Flexibilität bei der Güterverteilung, oder behindert sie diese gerade, indem unproduktive Strukturen des Großgrundbesitzes und der Kapitalkonzentration geschaffen und aufrechterhalten werden? Gefährdet die Testierfreiheit eine zumindest nicht übermäßig ungleiche Vermögensverteilung, die Grundlage demokratischer politischer Strukturen ist?

Ich werde in dem Kapitel zeigen, wie sich in den Auseinandersetzungen um die Testierfreiheit in den drei untersuchten Ländern jeweils spezifische evaluative Schemata des Umgangs mit Privateigentum ausdrücken, in denen die Fragen nach den Grenzen individueller Verfügung über zu vererbendes Eigentum thematisiert werden. Gerade in der vergleichenden Betrachtung wird erkennbar, dass der Umgang mit Vermögensvererbung nicht einfach als Individualisie-

rungsprozess verstanden werden sollte. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess der kontroversen Abwägung des Verhältnisses von individuellen Rechten des Erblassers und Ansprüchen der Familie sowie der Gesellschaft. Die zu Beginn des Untersuchungszeitraums bestehenden Schranken der Testierfreiheit haben sich kaum verändert. Außerdem werden die Individualrechte nicht vornehmlich unter Verweis auf individuelle Vorteile gerechtfertigt, sondern auch unter Bezugnahme auf von ihnen erwartete positive familiäre, soziale und wirtschaftliche Effekte beurteilt. Damit ist die Entwicklung der Testierfreiheit gerade nicht als Einflussverlust von Familie und Staat gegenüber dem Individuum zu deuten. Die in Erbrechtsdiskursen reflektierte Verbindung individueller, familiärer und gesellschaftlicher Momente lässt sich treffender als »eingebettete Individualität« interpretieren.

2.1 Frankreich: Gleichheit versus Freiheit der privaten Eigentumsverfügung

Zwischen 1789 und 1804, dem Jahr der Verabschiedung des Code civil, spielte das Erbrecht eine herausragende Rolle in der Gesellschaftspolitik Frankreichs. In der verfassungsgebenden Nationalversammlung und im Konvent wurden in kurzer Abfolge Erbrechtsgesetze beschlossen. Die Begrenzung – zwischenzeitlich sogar die Abschaffung – der Testierfreiheit hatte darin einen besonders hohen Stellenwert. Sie sollte das Prinzip der Gleichheit der Staatsbürger auch im Erbrecht verwirklichen helfen. Der Bruch mit dem Privilegiensystem des Ancien Régime und die Durchsetzung der republikanischen Gesellschaftsordnung erforderten, so die republikanischen Kräfte, auch die testamentarische Ungleichbehandlung der Erben zu unterbinden. Die Testierfreiheit erschien so als Rechtsbereich, an dessen Festlegungen sich die weitere Gesellschaftsentwicklung Frankreichs mitentscheiden würde.

In der Reform des Erbrechts wurden Familien- und Gesellschaftsveränderung als eng zusammenhängend betrachtet. Die Erbrechtsreform der Revolution zielte auf die Veränderung der Familienstrukturen, indem Gleichheit zwischen den Kindern hergestellt, die väterliche Willkür bei Erbentscheidungen aufgehoben und die dynastische Reproduktion von Adelsfamilien verhindert werden sollte. Doch anders als in Deutschland, wo die Familie und deren Schutz häufig als letztendlicher Zweck des Erbrechts betrachtet wurden, war in Frankreich die durch das Erbrecht bewirkte Veränderung der Familienstrukturen auch *Mittel* für die Schaffung der sozialen Voraussetzungen für den Aufbau neuer politischer Strukturen. Die auf größerer Gleichheit beruhenden Familien- und Vermögens-

beziehungen sind die Grundsteine, auf denen sich die Sozialstrukturen des neuen politischen Gemeinwesens aufbauen sollten. Die Familie wurde in einer immer wieder verwendeten Metapher als Zelle der Nation beschrieben, deren Struktur entscheidenden Einfluss auf die Beschaffenheit der politischen Ordnung haben würde. Familienangelegenheiten waren so immer auch eine »affaire d'Etat«.

Gegen dieses Programm einer auf dem Gleichheitsprinzip beruhenden Sozialreform mit den Mitteln der Erbrechtspolitik erhob sich politischer Widerstand. Dieser fand seine eigentumsrechtliche Rechtfertigung im liberalen Verständnis von Privateigentum und stellte der Forderung nach staatlicher Durchsetzung des Gleichheitsprinzips das Recht der freien Verfügung über das Eigentum entgegen. Die geforderten unbeschränkten testamentarischen Verfügungsrechte wurden dabei im Hinblick auf die Einbindung des Individuums in die überdauernde Struktur der Familie und auf zu erwartende negative wirtschaftliche Folgen der Erbteilung gerechtfertigt. Die erzwungene Gleichheit der Kinder durch Beschränkung der Testierfreiheit wurde als Quelle der Zerstörung von Familienbeziehungen gebrandmarkt und die Aufteilung von Grundbesitz als wirtschaftlich schädlich zurückgewiesen. In der Revolutionsphase waren die Vertreter dieser Argumentationslinie unterlegen. Doch insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden diese Argumente zur Testierfreiheit erneut aufgenommen.

Erbrecht und Gleichheitsprinzip in der Constituante

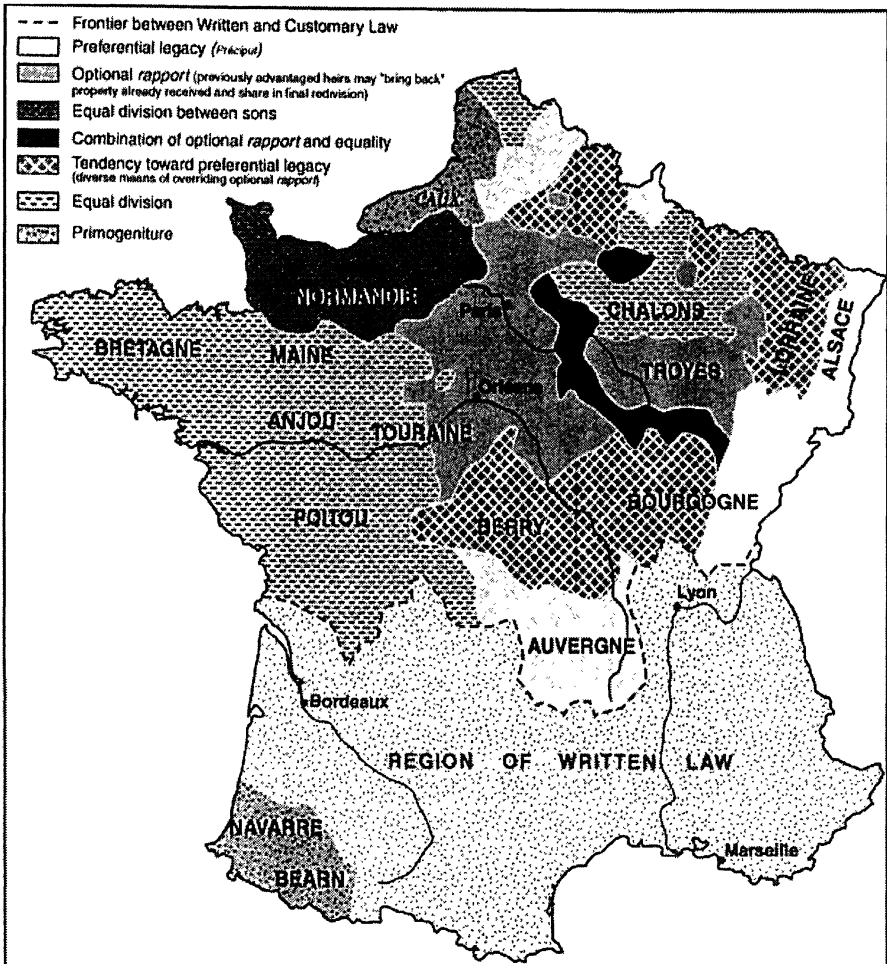
Als wichtigster normativer Bezugspunkt aller Erbrechtsreformen während der Revolutionszeit dient durchgängig das Gleichheitsprinzip.³ Als Merlin im November 1790 eine Gesetzesvorlage in die Nationalversammlung einbrachte, mit der die Gleichheit im Intestaterbrecht festgeschrieben werden sollte,⁴ begründete er den Entwurf mit dem Ziel der Überwindung der Rechtszersplitterung in Frankreich⁵, insbesondere jedoch mit dem der Herstellung von Gleichheit als dem überragenden Verfassungsziel. Der Grundsatz der Gleichheit der Erben im gesetzlichen Erbrecht ergebe sich aus der natürlichen Gleichheit der Menschen, die in der Verfassung von 1789 im ersten Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte festgehalten war. Merlin sah im bestehenden Erbrecht eine Verletzung dieses Prinzips, die, weit über eigentumsrechtliche Fragen hinausgehend, Grundprinzipien der Revolution berührt:

»Errichtet auf dem Prinzip der Gleichheit aller Bürger ist diese Regierung eine freie Regierung, und die Zustimmung einer solchen Regierung zu den adligen Erstgeburtsrechten oder zu den Rechten der männlichen Nachkommen steht daher im Widerspruch zu diesem Geist und unterläuft alle fundamentalen Prinzipien« (Merlin, Assemblée Nationale, 17.11.1790: 601).^{6,7}

Das vorrevolutionäre Erbrecht

Ungleichheit zwischen den Erben bestand zur Zeit der Revolution insbesondere im Erbrecht für Adelsgüter. Auf Grundlage des »droit d'aînesse« erbte der älteste Sohn zwei Drittel oder mehr des Familieneigentums. Diese rechtliche Regelung institutionalisierte den weitgehend ungeteilten intergenerationalen Zusammenhalt von Vermögen in Adelsfamilien (Aron 1901: 449ff; Giesey 1977: 276).

Viel weniger eindeutig ist die Ungleichbehandlung der Erben hingegen im allgemeinen Erbrecht. Es war geographisch zwischen den »pays du droit écrit«



Karte 1: Gebiete des Gewohnheitsrechts und des geschriebenen Rechts im Ancien Régime. Zusätzliche Angaben zu den verbreiteten Erbpraktiken. Übernommen aus Desan (1997: 604).

im Süden und den »pays du droit coutumier« im Norden zersplittert.⁸ Das geschriebene Recht des Südens orientierte sich am römischen Recht und kannte damit die Institution der Testierfreiheit. Diese war allerdings begrenzt durch die *légitime*, ein Pflichtteil, der Verwandten in der direkten Linie des Erblassers (Deszendenten und Aszendenten) zustand.⁹ In den Regionen des Gewohnheitsrechts – der Norden und die Mitte Frankreichs – war das Erbrecht hingegen an der altgermanischen Rechtstradition ausgerichtet. In diesen Regionen bestand eine eigentumsrechtliche Unterscheidung zwischen ererbtem Landbesitz (*propres*) und selbst erworbenem Grundvermögen (*acquêts*).¹⁰ Über den erworbenen Grundbesitz durfte testamentarisch frei verfügt werden, wohingegen die Verfügung über das ererbte Grundvermögen begrenzt war. Es musste als *réserve héréditaire* zu vier Fünfteln innerhalb der Familie vererbt werden, wobei zumeist gleiche Erbteilung zwischen den Kindern vorgesehen war.¹¹ Gab es keine Erben in der direkten Linie, wurde das Eigentum in der Seitenlinie innerhalb der Familie weitervererbt.¹²

Demnach waren – mit Ausnahme des Erbrechts des Adels – beide vor der Revolution geltenden Erbrechtssysteme am Prinzip der Gleichheit ausgerichtet und kannten Begrenzungen der Testierfreiheit. Allerdings führte die juristische Gleichheit zwischen den Erben im Ancien Régime zumeist nicht zu tatsächlich gleicher Erbteilung. Vielmehr wurden in den Erbpraktiken verschiedene Strategien angewandt – Schenkungen, die Umdefinition von Eigentumsarten, die Verweigerung von Pflichtteilen und testamentarische Verfügungen –, um Vermögen weitgehend ungeteilt und damit ungleich zu vererben. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen konnten jeweils so angewandt werden, dass die Vermögen in einer Familienlinie konzentriert blieben (Desan 1997; Giesey 1977: 275ff). Das Erbrecht wurde trotz seiner formalen Orientierung am Gleichheitsprinzip in den Erbstrategien der Familien zur langfristigen Vermögenskonzentration genutzt, was die Ungleichbehandlung von Erst- und Nachgeborenen sowie von Söhnen und Töchtern bedeutete (Aron 1901: 456). Die aus diesen Erbpraktiken entstehende Benachteiligung der jüngeren Geschwister und der Töchter war das entscheidende Motiv der Abgeordneten der Nationalversammlung – die häufig selbst nachgeborene Söhne waren – für die weitere gesetzliche Beschränkung der Testierfreiheit einzutreten, mit der die gleiche Erbteilung erzwungen werden sollte.

Der rechtsphilosophische Hintergrund: Eigentumsverständnis und Erbrecht

Die Gewährung des Rechts, über Eigentum testamentarisch zu verfügen, stellt ebenso wie die Begrenzung der Testierfreiheit eine letztendlich eigentumsrechtliche Regelung dar. In der Auseinandersetzung um die Testierfreiheit trafen in

Frankreich dabei zwei Eigentumskonzeptionen aufeinander, die zu jeweils unterschiedlichen Konsequenzen für die Frage der Beschränkung der Testierfreiheit führten. Auf der einen Seite die naturrechtliche Verteidigung des Privateigentums, auf deren Grundlage die staatliche Begrenzung individueller Verfügungsrechte einschließlich der Einschränkung der Testierfreiheit abgelehnt wurde. Auf der anderen Seite eine Konzeption des Privateigentums, die dieses als ein von der Gesellschaft gewährtes Recht betrachtete, in das vom Staat regulativ eingegriffen werden darf, zur Durchsetzung jener politischen Prinzipien, die im Interesse des Gemeinwohls sind (Botsch 1992: 39; Haupt 1989: 33ff). Von den Vertretern dieses Eigentumsverständnisses wurde die Gleichheit der Erben zum wichtigsten Maßstab für die Gestaltung des Erbrechts erhoben, mit dem der Staat dem öffentlichen Wohl Geltung verschafft (vgl. Dainow 1940: 675).

Breite Übereinstimmung bestand zwischen den Kontrahenten in der Verteidigung des Prinzips der Rechtsgleichheit. Auf der Grundlage dieses Prinzips waren die Aufhebung des *droit d'aînesse* und die Einführung gleicher Erbrechte für alle Deszendenten in direkter Linie in der *Constituante* weitgehend unumstritten. Bei der Frage der Begrenzung der Testierfreiheit stießen die beiden Eigentumsauffassungen jedoch aufeinander. Es war hochgradig umstritten, inwiefern der Staat berechtigt sei, über die Festschreibung des Prinzips der Rechtsgleichheit hinausgehend in Eigentumsrechte so einzugreifen, dass soziale Gleichheit befördert würde. Befürwortet wurden solche Eingriffe etwa von Mirabeau und Robespierre, die zu den einflussreichsten Gegnern der Testierfreiheit gehörten. Beide anerkannten dabei prinzipiell das Privateigentum.¹³ Sie verstanden das Eigentum jedoch nicht als der Gesellschaft vorgängiges Rechtsinstitut, das dementsprechend vom Staat lediglich geschützt werden muss. Vielmehr lassen die positiven Gesetze selbst das Eigentum überhaupt erst entstehen.

»Eigentum ist nur auf der Grundlage einer gesellschaftlichen Lebensform möglich und daher, wie die anderen Vorzüge, über welche die Gesellschaft befindet, Gesetzen und Bedingungen unterworfen. Auch sehen wir überall das Eigentumsrecht bestimmten Regeln unterworfen und, entsprechend der jeweiligen Umstände, von mehr oder weniger engen Grenzen beschränkt« (Mirabeau, 2.4.1791, in Lettke 2003: 13).

Entgegen der These zunehmender Individualisierung lässt sich diese Rechtsinterpretation – die in allen drei untersuchten Ländern immer bedeutender wurde – gerade als Ausdruck des zunehmenden Einflusses der Gesellschaft auf die Individuen interpretieren. Die Individualrechte gehen von der Gesellschaft aus. Dies entspricht auch Durkheims Verständnis von Rechtsentwicklung und »moralischem Individualismus« (vg. Durkheim 1991 [1950]).

Diese Deutung des Eigentums als Einrichtung der Gesellschaft hat in einem zweiten Schritt unmittelbare Bedeutung für die Sichtweise des Erbrechts. Da Eigentumsrechte selbst auf dem positivem Recht beruhen, kann auch die Vermö-

gensübertragung von Todes wegen nicht naturrechtlich legitimiert werden, sondern ist ebenso im positiven Recht verankert. Für dessen konkrete Gestaltung ist dann das Wohl der Gesellschaft ausschlaggebend.¹⁴

In den rechtspolitischen Auseinandersetzungen um die Testierfreiheit in allen drei hier untersuchten Ländern spielt diese Interpretation des Erbrechts eine zentrale Rolle. Die Auffassung vom Erbrecht als positivem Recht setzte sich im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts auch in Deutschland und in den USA durch und legitimierte die Beschränkung des privaten Erbrechts rechtsphilosophisch.¹⁵ Sie entwickelte sich auch in Frankreich nicht erst in der Revolution, sondern lässt sich bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts gerade bei jenen Rechtstheoretikern und politischen Philosophen finden, die später für die Revolution besonders einflussreich wurden. Dies gilt insbesondere für Montesquieu und für Rousseau. Montesquieu hob in seinem Hauptwerk *Vom Geist der Gesetze* [1748] den positiv-rechtlichen Status des Erbrechts hervor:

»Das Naturrecht gebietet den Eltern, ihre Kinder zu ernähren; aber es verpflichtet sie nicht, sie zu Erben einzusetzen. Die Verteilung des Vermögens, die Gesetze über diese Teilung, die Erbfolge nach dem Tode dessen, der einen Anteil erhalten hat: alles das kann nur von der Gemeinschaft und infolgedessen nur durch öffentliches oder bürgerliches Recht geregelt werden« (Montesquieu 1992 [1748]: 211).

Noch darüber hinausgehend leitete Rousseau (1963 [1762]) in seiner Eigentumstheorie das Privateigentum insgesamt von der Gesellschaft ab. Erst durch den Gesellschaftsvertrag entstünden auch Eigentumsrechte, die daher immer von der Gesellschaft ausgingen. Eigentumsrechte bestehen demnach nur unter den von der *volonté générale* bestimmten Bedingungen. Folglich sah Rousseau das Erbrecht auf Grundlage dieser Eigentumstheorie ebenfalls als positives Recht, was für ihn zur Konsequenz hatte, dass der Eigentümer auf naturrechtlicher Basis keine Verfügungen treffen kann, die erst nach seinem Ableben wirksam werden. Erneut über Montesquieu hinausgehend hatte für Rousseau der Gesetzgeber nicht nur das Recht, die Eigentumsvererbung im positiven Recht zu regeln, sondern dem Staat kam die Aufgabe zu, Nachlässe so aufzuteilen, dass die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft gemindert wird. Damit verband er die Eigentumstheorie zusätzlich mit egalitären Verteilungszielen.

Mit Rousseau trat in der politischen Theorie neben das Verständnis vom Erbrecht als positivem Recht ein Gleichheitsverständnis, das über die Rechtsgleichheit hinausreichte. Dieses Verständnis beeinflusste die Erbrechtsreform in Frankreich und begründete charakteristische Unterschiede zum Erbrechtsdiskurs in Deutschland und den USA.

Bereits im Naturrecht des 17. Jahrhunderts hatte sich in der politischen Theorie die Vorstellung der natürlichen Gleichheit als Ausgangspunkt des Gesellschaftsvertrags gebildet. Nur als Gleiche konnten die Gesellschaftsmitglieder